

vollstreckbare

Ausfertigung

Mandant hat Abschrift

Landgericht Gera

3 O 496/06



Verkündet am: 19.01.2007

gez. Kühn, JOS
Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Hausdörfer & Hennersdorf,
Rudolstädter Straße 9,
07318 Saalfeld

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Kramer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2006

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.571,98 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 22.02.06 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 5 % und die Beklagte zu 95 %.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Forderungen aus einem Verkehrsunfall.

Der Kläger betreibt eine Einzelfirma. Er ist Großhändler und vertreibt ausschließlich Verbrauchsartikel über turnusmäßige Besuche bei Geschäftskunden. Dazu benutzt er einen Transporter, der als Sonderfahrzeug bestellt wurde. Das Fahrzeug verfügt über speziell eingebaute Regale. Auf das als Anlage K1 vorgelegte Foto des Kfz wird verwiesen.

Am 29.08.2005 kam es auf einem Parkplatz einem Unfall. Dabei beschädigte die bei der Beklagten haftpflichtversicherte Helene Kummert den hier abgestellten Transporter des Klägers. Noch am gleichen Tag wurde das Fahrzeug in eine Werkstatt verbracht und ein Sach-

verständigengutachten zum Schadensumfang in Auftrag gegeben. Das Gutachten lag dem Kläger am 01.09.2005 und der Beklagten (vollständig) am 15.09.2005 vor. Noch vor dem 01.09.2005 hatte sich der Kläger dazu entschieden, das Fahrzeug reparieren zu lassen und von einer Neuanschaffung abgesehen. Der Gutachter schätzte die Reparaturdauer auf 9 Arbeitstage. Auf den Inhalt des Gutachtens (Anlage K2) wird insofern und auch im Übrigen Bezug genommen. Mit Schreiben vom 15.09.2005 wies der Kläger die Beklagte darauf hin, dass er nicht in der Lage sei, die Kosten der Instandsetzung bzw. Ersatzbeschaffung ohne Inanspruchnahme eines Kredits aufzubringen.

Die Werkstatt nahm den von dem Kläger erteilten Auftrag erst an, nachdem die Beklagte die Reparaturfreigabe erklärt hatte (14.09.2005). Der Kläger hat das Fahrzeug am 30.09.2005 nach Beendigung der Reparaturarbeiten bei der Werkstatt abgeholt. Bereits Anfang September wies der Kläger die Beklagte auf einen erheblichen Verdienstaufschlagschaden hin und regte zum Zwecke der Vermeidung eines kostenintensiven Gutachtens insofern eine einvernehmliche Regelung an, die jedoch nicht zustande kam. Auf den diesbezüglich geführten Schriftwechsel (vgl. K 7 – K 9) wird verwiesen. Der Kläger hat ein Gutachten zur Bezifferung seines Verdienstaufschlags in Auftrag gegeben. Die –hundertprozentige – Haftung des Beklagten ist nicht im Streit. So wurden die unfallbedingten Sachschäden einschließlich Gutachterkosten bereits vollumfänglich ausgeglichen. Auf den Verdienstaufschlag hat die Beklagte 5.000 € gezahlt.

Der Kläger behauptet, dass ihm im Zeitraum 29.08.2005 bis 30.09.2005 Verdienstaufschlag in Höhe von 10.876 € entstanden sei. Darüber hinaus begehrt er die Erstattung der ihm für die Berechnung des Verdienstaufschlags entstandenen Gutachterkosten.

Er beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.079,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 22.02.06 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte meint, dass sich der Kläger vorhalten lassen müsse, dass mit der Reparatur nicht unmittelbar nach Vorlage des Gutachtens begonnen worden sei. Hinsichtlich der Kosten des Gutachters verweist sie darauf, dass sie bereits mit Schreiben vom 16.09.2005 mitgeteilt hat, dass ein Gutachten zum Verdienstaufall nach ihrer Auffassung nicht erforderlich sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von 8.571,98 €.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Betrages von 5.000 € die Erstattung des ihm im Verlaufe von 20,5 Arbeitstagen entstandenen Verdienstaufalls in Höhe von weiteren 5.170,58 € verlangen..

Dass die Beklagte für den dem Kläger in Folge des Unfalls entstandenen Schaden, mithin auch für den entgangenen Verdienst aus selbständiger Arbeit (vgl. hierzu Palandt/ Heinrichs BGB, 66. A., § 252 Rn. 11) haftet, ist nicht im Streit.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann der Berechnung des ihm entstandenen Verdienstaufalls jedoch nicht der gesamte Zeitraum, in dem ihm sein Transporter nicht zur Verfügung stand, zu Grunde gelegt werden. Im Einzelnen:

a)

Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung des ihm während der tatsächlichen Reparaturdauer entstandenen Verdienstaufalls (12 Arbeitstage). Die Reparatur dauerte vorliegend vom 15.09.2005 (vgl. hierzu auch Reparaturfahrplan gem. Anlage K 4) bis einschließlich 30.09.2005, d.h. unter Berücksichtigung der 5 Tage Woche (vgl. Seite 7 des Gutachtens des Sachverständigen Pöllmann) insgesamt 12 Arbeitstage. Soweit die Reparatur länger dauerte als vom Sachverständigen angenommen (9 Arbeitstage), muss sich dies der Kläger nicht entgegen halten lassen. Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt etwa in Folge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat, gehören zum zu ersetzenden Herstellungsaufwand; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (BGHZ 63, 183).

b)

Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung des Verdienstauffalls für weitere 8,5 Arbeitstage. Mit der Beklagten geht das Gericht davon aus, dass der Kläger die von der Beklagten zu erteilende Reparaturfreigabe vorliegend nicht abwarten durfte und er sich hinsichtlich des bis zum Reparaturbeginn vergangenen Zeitraums ein Mitverschulden entgegenhalten lassen muss.

Ist nämlich ein Kraftfahrzeug beschädigt worden, so ist der Geschädigte gehalten, den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen und nicht abzuwarten, bis der Haftpflichtversicherer bestätigt hat, dass er die Kosten übernehme (OLG Hamm MDR 1984, 490). Der Kläger trägt insofern zwar vor, dass er der Werkstatt den Auftrag zur Reparatur unmittelbar am Unfalltag erteilt habe. Angenommen wurde dieser jedoch erst, nachdem die Beklagte gegenüber der Werkstatt die Reparaturfreigabe erklärte (14.09.2005). Soweit der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 15.09.2005 mitteilte, dass er nicht in der Lage sei, die Kosten der Instandsetzung bzw. Ersatzbeschaffung ohne Inanspruchnahme eines Kredits aufzubringen, berührt dies seine Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln zunächst nicht. Der Umstand, hinsichtlich einer wie hier kostenintensiven Reparaturmaßnahme auf Fremdmittel angewiesen zu sein, kann dem Kläger zwar nicht zum Nachteil gereichen. Er muss sich jedoch auch hier so verhalten, als würde es keinen ersatzpflichtigen Schädiger geben (OLG Hamm a.a.O.). Es wäre daher von ihm zu verlangen gewesen, dass er sich um einen Kredit bemüht, sobald er die Entscheidung getroffen hatte, das Fahrzeug zu reparieren. Den Werkstattauftrag hätte er dann mit Hinweis auf die Kreditbewilligung auslösen können. Den Zeitraum von Kreditantrag bis zur Bewilligung durch das Kreditinstitut nimmt das Gericht vorliegend mit fünf Arbeitstagen an. Da der Kläger erst mit Vorlage des Gutachtens Kenntnis von der Höhe der Reparaturkosten haben konnte, hätte er den Kredit am 02.09.2005 beantragen können. Die Bewilligung hätte dann voraussichtlich am 08.09.2005 vorgelegen, weshalb der Auftrag am 09.09.2005 hätte ausgelöst werden können. Danach kann der Kläger Verdienstauffall für den Zeitraum vom 29.08.2005 bis einschließlich 08.09.2005, mithin für weitere 8,5 Arbeitstage verlangen; der 29.08.2005 wird mit 0,5 Arbeitstagen in Ansatz gebracht, da sich der Unfall erst um 13.00 Uhr dieses Tages ereignete.

c)

Somit hat der Kläger im Ergebnis Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall für insgesamt 20,5 Arbeitstage. Der Berechnung des Anspruchs legt das Gericht die der vom Sachverständigen Pöllmann ermittelten, nicht im Streit befindlichen Tagessätze zu Grunde; der Kläger hat zur Darstellung der Berechnung des geltend gemachten Schadens auf dieses Gutachten vollinhaltlich Bezug genommen. Danach hatte der Kläger im August je Arbeitstag

einen Umsatzausfall von 1.483 € und im September 2005 von 1.812 €. Es ergibt sich folgende Berechnung:

August 2005:	2,5 AT x 1.483 € = 3.707,50 €
September 2005	18 AT x 1.812 € = <u>32.616,00 €</u>
Umsatzausfall insgesamt:	36.323,50 €.

Allerdings stellt nicht der Umsatzausfall den Schaden dar, sondern der entgangene Deckungsbeitrag, der sich aus dem entgangenem Gewinn einerseits und den ohne Umsatzdeckung gewinnschmälernd weiter laufenden „fixen“ Kosten andererseits zusammensetzt. Diesen Deckungsbeitrag nimmt das Gericht mit dem Sachverständigen Pöllmann mit 28% an. Der Verdienstaufschlag beträgt deshalb 10.170,58 € (36.323,50 € x 28%). Hierauf hat die Beklagte bereits 5.000 € gezahlt, weshalb ein noch zu erstattender Schaden von 5.170,58 € verbleibt.

2.

Darüber hinaus hat die Beklagte dem Kläger auch die ihm durch die Erstellung des Gutachtens betreffend die Ermittlung des Verdienstaufschlags entstandenen Kosten in Höhe von 3401,40 € zu ersetzen, da diese vorliegend zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sind. Dass der Kläger nicht über die zur Ermittlung seines Verdienstaufschlags erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen muss, bedarf keiner weiteren Vertiefung. Der Kläger muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, dass ihm Beklagte mit Schreiben vom 16.09.2005 mitteilte, dass ihres Erachtens ein Gutachten nicht erforderlich sei. Aus dem außergerichtlichen Schriftwechsel ergibt sich, dass die Parteien hinsichtlich der korrekten Ermittlung des Verdienstaufschlags unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten haben. Anders als die Beklagte ging der Kläger –im Ergebnis zu Recht– davon aus, dass er sich nicht alle laufenden Kosten anrechnen lassen muss. Bei der vorliegenden Konstellation kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass er sich zur Schadensermittlung eines Fachkundigen bediente.

Es ergibt sich damit ein Gesamtanspruch in Höhe von 8.571,98 €. Der darüber hinausgehende Anspruch ist abzuweisen (vgl. oben 1. b).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Kramer



Ausgefertigt

23. Jan. 2007

Kramer, Jos
Landesbeamte der Geschäftsstelle